



Abteilung V
E-6717/2010
{T 0/2}

Urteil vom 29. September 2010

Besetzung

Einzelrichter Bruno Huber,
mit Zustimmung von Richter Fulvio Haefeli;
Gerichtsschreiberin Carmen Wittwer.

Parteien

A._____, geboren (...),
Sri Lanka,
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung;
Verfügung des BFM vom 21. Juli 2010 / N (...).

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest,

dass die Mutter des Beschwerdeführers (B._____) mit Eingabe vom 22. August 2007 (Eingangsstempel: 27. August 2007) - unter Beilage eines "Diagnosis Ticket" vom August 2007 (Kopie) - an die Botschaft in Colombo gelangte und für ihren Sohn um Asyl in der Schweiz nachsuchte,

dass sie zur Begründung des Gesuches ausführte, ihr Ehemann sei am (...) 2006 getötet worden, und am (...) 2007 seien bewaffnete Unbekannte gekommen und hätten auf ihren Sohn A._____ geschossen,

dass sie der Human Rights Commission of Sri Lanka, dem ICRC (International Committee of the Red Cross) und UNICEF (United Nations International Children's Emergency Fund) vom Vorfall Kenntnis gegeben und bei der Polizei eine Anzeige gemacht habe,

dass die Familie bedroht worden sei, und sie Angst habe, ihr Sohn, der sich im Versteckten aufhalte, werde getötet,

dass die Botschaft B._____ mit Schreiben vom 14. September 2007 mitteilte, für den Fall, dass ihr Sohn (der Beschwerdeführer) am Ersuchen festhalte, habe dieser die Vorkommnisse im Einzelnen anzugeben und diesbezügliche Beweismittel einzureichen beziehungsweise zu bezeichnen,

dass sich der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 1. November 2007 2007 (Eingangsstempel: 13. November 2007), welcher (in Kopie und mit einem Stempel versehene) Dokumente beilagen, an die Botschaft wandte, seine Situation darlegte, wobei er insbesondere darauf hinwies, er werde mit dem Tode bedroht, und um eine Besprechung nachsuchte, um seine Lage verdeutlichen zu können,

dass die Botschaft den Beschwerdeführer zunächst mit Schreiben vom 6. Dezember 2007 für den 18. Dezember 2007 zu einer Anhörung einlud, diese indessen am 10. Dezember 2007 verschoben wurde,

dass die Anhörung schliesslich am 8. Januar 2008 durchgeführt wurde, bei welcher Gelegenheit der Beschwerdeführer während fast zwei Stunden Angaben zu seiner Person, zu den Geschehnissen, die ihn

zum Einreichen seines Asylgesuches bewogen haben, und zu seinen Erwartungen machen konnte,

dass die Botschaft die Akten am 8. Januar 2008 dem für das Verfahren zuständigen BFM überwies, wobei in einer Begleitnotiz unter anderem darauf hingewiesen wurde, es sei unbestritten, dass junge Männer der Willkür der Karuna-Fraktion (von der LTTE [Liberation Tigers of Tamil Eelam] abgespaltene Gruppe, Anm. BVGer) ausgesetzt seien, die Ausführungen des Beschwerdeführers mit Ausnahme der geltend gemachten Schussverletzung indessen unglaublich wirkten,

dass die Botschaft dem Bundesamt in der Folge weitere Eingaben des Beschwerdeführers vom 4. Juli 2007 (Eingangsstempel: 14. Juli 2008) und vom 22. Juni 2008 (Eingangsstempel: 22. Juni 2008) zustellte, worin dieser einerseits geltend machte, die Situation habe sich weiter verschärft, und andererseits ergänzende Beweismittel einreichte,

dass das BFM dem Beschwerdeführenden mit Schreiben vom 15. März 2010 mitteilte, gestützt auf BVGE 2007/30, die Aktenlage und die Anhörung vom 8. Januar 2008 werde der Sachverhalt als erstellt erachtet, und das Bundesamt beabsichtige, in Beachtung seiner ständigen Praxis und aller Begleitumstände das Asylgesuch abzulehnen und die Einreise in die Schweiz nicht zu bewilligen, wozu dieser innert Frist Stellung nehmen könne,

dass sich der Beschwerdeführer nicht vernehmen liess,

dass das Bundesamt dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 21. Juli 2010 die Einreise in die Schweiz verweigerte und das Asylgesuch ablehnte, wobei der genaue Zeitpunkt der Eröffnung des Entscheides aufgrund der Akten nicht mit Sicherheit feststeht,

dass der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 1. September 2010 (Eingangsstempel: 3. September 2010) an die Botschaft gelangte, geltend machte, er lebe wie ein Gefangener, werde von bewaffneten Unbekannten verfolgt und könne nichts zu seinem Schutze tun, weshalb er um Überprüfung des Entscheides ersuche, er möchte in der Schweiz ein friedvolles Leben führen,

und erwägt,

dass das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) beurteilt, das BFM zu den Behörden nach Art. 33 VGG gehört und daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts ist, eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG nicht vorliegt und das Bundesverwaltungsgericht daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig ist und auf dem Gebiet des Asyls endgültig entscheidet (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]),

dass der Beschwerdeführer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, ist, ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung hat und daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist,

dass auf die fristgerecht – wie vorstehend erwähnt, besteht hinsichtlich des genauen Zeitpunktes der Eröffnung des vorinstanzlichen Entscheides Unsicherheit, doch liegt in einem solchen Fall die Beweislast bei den Behörden (vgl. ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band X, Basel 2008, Rz. 3.150, S. 166 f.) und es wird demnach von der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeeinreichung ausgegangen – und formgerecht eingereichte Beschwerde somit einzutreten ist (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG),

dass mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden können (Art. 106 Abs. 1 AsylG),

dass über offensichtlich unbegründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden wird (Art. 111 Bst. e AsylG), und es sich vorliegend, wie nachfolgend aufgezeigt, um eine solche handelt, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG),

dass gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet wurde,

dass die Schweiz gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG Flüchtlingen grundsätzlich Asyl gewährt und als Flüchtling eine ausländische Person anerkannt wird, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei als ernsthafte Nachteile namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen gelten, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken,

dass das BFM ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen kann, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann, wobei Vorbringen glaubhaft gemacht sind, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält, und unglaubhaft insbesondere Vorbringen sind, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG),

dass das Bundesamt gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes bewilligt, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen, und gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen kann, Asylsuchenden, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG besteht, die Einreise zu bewilligen,

dass bei diesem Entscheid für die Erteilung einer Einreisebewilligung restriktive Voraussetzungen gelten, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt und neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche so-

wie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen sind (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2.e.- g. S. 131 ff.; die dort beschriebene Praxis hat nach bloss redaktionellen Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit),

dass das Bundesamt in seinem Entscheid darauf hinweist, dass einer Person nur dann die Einreise in die Schweiz zwecks Abklärung des Sachverhalts gestützt auf Art. 20 Abs. 2 bewilligt werden könne, wenn dieser nicht zuzumuten sei, im Wohnsitz- oder im Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen,

dass Übergriffe durch Dritte nur dann asylrelevant seien, wenn der Staat seiner Schutzpflicht nicht nachkomme, und gemäss dem Subsidiaritätsprinzip Personen mit einer innerstaatlichen Fluchtalternative nicht auf den Schutz eines Drittstaates angewiesen seien,

dass hinsichtlich des Vorbringens des Beschwerdeführers, er sei insgesamt viermal von Angehörigen der TMVP (Tamil Makkal Viduthalai Pulikal) respektive der Karuna-Gruppe mitgenommen worden, wobei er jedesmal habe fliehen können, festzustellen sei, dass den Machtkämpfen der verschiedenen Rebellengruppen in den Jahren 2005 und 2008 zwar tatsächlich zahlreiche Menschen zum Opfer gefallen seien, die Situation sich nach dem Ende des Krieges im Jahre 2009 heute aber anders darstelle,

dass sich das ganze Land wieder unter Regierungskontrolle befinde, die Sicherheits- und Menschenrechtsslage zwar noch nicht befriedigend und regional unterschiedlich sei, der Beschwerdeführer aber seitens der TVPM, die sich als politische Partei etabliert habe, keine Verfolgung mehr befürchten müsse, zumal er über kein besonderes politisches Profil verfüge,

dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben bereits mehrmals den Wohnort gewechselt habe und von ihm erwartet werden könne, diesen nötigenfalls erneut zu wechseln,

dass demnach die geltende gemachten Übergriffe durch Angehörige der TMVP nicht einreiserelevant seien,

dass es sich beim angegebenen Vorfall vom (...) 2007, bei welchem

der Beschwerdeführer angeschossen worden sei, um einen Übergriff durch Dritte handle, welcher gemäss den Erkenntnissen des BFM von den srilankischen Sicherheitsbehörden geahndet werde, welche Einschätzung dieser selbst bestätige, indem er sich an die Polizei gewandt habe und es in der Folge zu einer Festnahme gekommen sei,

dass auch diese geltend gemachte Benachteiligung demnach nicht asylrelevant sei, und an dieser Beurteilung auch die eingereichten Dokumente nichts ändern könnten, da sie lediglich die Vorbringen des Beschwerdeführers stützten, deren Glaubhaftigkeit indessen nicht in Frage gestellt werde,

dass der Beschwerdeführer deshalb nicht schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes (Art. 3 AsylG), das Asylgesuch abzulehnen und die Einreise nicht zu bewilligen sei,

dass der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe nichts vorbringt, was er nicht bereits in früheren Eingaben geltend gemacht hat, beziehungsweise dieser einzig um eine Überprüfung des vorinstanzlichen Entscheides ersucht, ohne auf diesen näher einzugehen,

dass das Bundesamt sich an den Vorgaben, wie sie in BVGE 2007/30 festgehalten sind, orientiert hat, die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz korrekt sind und der Entscheid nicht zu rügen ist, zumal der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe keine Verletzung seiner prozessualen Rechte geltend macht,

dass weiter auch das Bundesverwaltungsgericht nicht verkennt, dass die Situation in Sri Lanka nach Beendigung des langjährigen Krieges nicht schlagartig besser geworden ist und es nach wie vor zu Übergriffen kommt, indessen gestützt auf breit abgesicherte Erkenntnisse feststellt, dass sich die allgemeine Sicherheitslage und die Lebensumstände, wie vom BFM ausgeführt, zwischenzeitlich schrittweise verbessert haben,

dass den vorliegend geltend gemachten Vorkommnissen kein Verfolgungscharakter zukommt und die schweizerische Gesetzgebung nicht vorsieht, Asylsuchenden, welche im Ausland ein Asylgesuch stellen, die Einreise unabhängig von einer Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG – und damit der Aussicht auf Asylgewährung in der Schweiz –

schon deshalb zu bewilligen, weil sie sich in einer schwierigen Situation befinden, wie dies vom Beschwerdeführer angeführt wird,

dass insgesamt und ohne weiteren Begründungsaufwand - zumal der Entscheid des BFM weder in formeller noch in materieller Hinsicht zu Beanstandungen Anlass gibt - der Schluss zu ziehen ist, der Beschwerdeführer habe in seinem Heimatland keine asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen zu befürchten,

dass er mit seinen Ausführungen in der Beschwerde, die sich - wie vorstehend bereits erwähnt - in der Bitte um eine Überprüfung des vorinstanzlichen Entscheides erschöpft, nicht darzutun vermag, inwiefern das BFM zu Unrecht geschlossen habe, der Beschwerdeführer sei nicht schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes, und es sei ihm deshalb die Einreise nicht zu bewilligen,

dass es dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen ist, eine aktuelle und unmittelbare Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise konkrete Hinweise auf eine künftige, asylrelevante Verfolgung und eine damit einhergehende, begründete Verfolgungsfurcht darzutun und ihm ein weiterer Verbleib im Heimatland zuzumuten ist,

dass das Bundesamt demnach die Einreise in die Schweiz zu Recht nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt hat,

dass sich aus diesen Erwägungen ergibt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt, angemessen ist (Art. 106 AsylG) und die Beschwerde daher abzuweisen ist,

dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen wären (Art. 63 Abs. 1 VwVG), aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) vorliegend jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die Schweizerische Botschaft in Colombo.

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Bruno Huber

Carmen Wittwer

Versand: